



Die GMP (Gesellschaft für Pferdemedizin) informiert zum Lebensmittelstatus bei Equiden:

**** Allein auf Besitzerwunsch ist KEINE Umtragung des Pferdes zum Nicht-Schlachttier mehr möglich ****

Früher hat der Besitzerwunsch gereicht, um einen Equiden dauerhaft von der Lebensmittelgewinnung auszuschließen, also als „Nicht-Schlachtpferd“ zu deklarieren. Die „Equidenpass-Verordnung“, welche im Juli 2021 in Kraft trat, unterbindet genau dies.

Die „Equidenpass-Verordnung“ besagt, das Equiden (Pferde, Esel, Zebras und deren Kreuzungen) eine Sonderstellung einnehmen, weil Sie im Gegensatz zu Lebensmittel-Tieren (wie z.B. Rinder und Schweine) oder eben für den menschlichen Verzehr ausgeschlossenen Tieren (z.B. Katzen und Hunde) grundsätzlich zwar erst einmal für den menschlichen Verzehr vorgesehen sind, diesen Status aber in Ausnahmefällen verlieren können (dies können die anderen o.g. Tierarten nicht).

Equiden verlieren den Status zwangsläufig, wenn

- Sie einen neuen Pass bekommen, aber im alten Pass schon Nicht-Schlachtpferd waren
- Ein Ersatzpass ausgestellt werden muss (weil der alte Pass nicht mehr existiert)
- Der Equide aus bestimmten Drittländern stammt

Eine Umtragung vorzunehmen, um den Mehraufwand der Dokumentation usw. zu umgehen, ist nicht rechtens. Spätestens mit der neuen Verordnung besteht dafür keinerlei gesetzliche Legitimation mehr.

Das Tierschutzgesetz (§1) verbietet seit vielen Jahren die Tötung eines Tieres ohne vernünftigen Grund.

Folge:

- Finanzielle oder Pflegerische Engpässe stellen im juristischen Sinne keinen vernünftigen Grund für eine Euthanasie dar.
- Die Verwendung eines Equiden als Lebensmittel, also die Schlachtung des Tieres gilt als ein vernünftiger Grund, sofern das Tier noch einen Schlachttierstatus hat.

Was bedeutet die neue Equidenpass-Verordnung im Alltag:

Für die Tierärzt:innen

- Der Status des Tieres **muss** überprüft werden, bevor Medikamente verabreicht werden
- Werden Medikamente verwendet, die keine Zulassung für Schlachtequiden haben, so hat der Tierarzt im Pass die Schlachtung für den menschlichen Verzehr auszuschließen. (Oder, je nach Medikament, eine Wartezeit von 6 Monaten zu vermerken)

Für die Tierhalter:innen

- Der Besitzer (= equidenhaltende Unternehmer) **muss** nun in einem Zeitraum von **höchstens sieben Tagen** den Pass des Tieres an die zuständige Stelle (z.B. dem Zuchtverband oder der Dt. reiterl. Vereinigung/FN) übermitteln/schicken. Diese hinterlegen nun wiederum den neuen Status des Tieres in der HIT-Datenbank (**Bringpflicht** des Besitzers!)

Stand September 2023

Bearbeitung	Hu/Pü, Stefanie und Susanne - 27.08.2025 11:15:11	Prüfung	Hu/Pü, Stefanie und Susanne
Freigabe	Hu/Pü, Stefanie und Susanne		Seite 1 von 1
Pfad:	Dokumente/09_Pferd/09.04_Beratungen/		